

Neufassung der Satzung des Vereins

1. Der Verein führt ab Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Herzbrücken e.V. – Begegnungen im ländlichen Raum

(vormals: 2020 Begegnungen im ländlichen Raum g. n. e. V (gemeinnütziger nicht eingetragener Verein))

2. Er hat seinen Sitz in der Dorfstraße 21 a,
09633 Gemeinde Halsbrücke, OT Falkenberg, Sachsen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein wurde am 17. März 2020 gegründet.

3. Zweck des Vereins

Lt. AO §52 Gemeinnützige Zwecke

Unserem Verein sind folgende Zwecke zugeordnet:

4. Förderung der Jugend und Altenhilfe,
10. Förderung für Hilfe für Behinderte/Inklusion
25. Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

4. Ziele des Vereins,

dienen der Verwirklichung des Satzungszwecks:

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck das Alltagsleben, für Menschen, Alt und Jung, mit und ohne Handicap, im täglichen Miteinander & Füreinander positiv erlebbar zu gestalten.
- (2) Ebenso fördert der Verein die Inklusion von Menschen mit Handicap in Anlehnung an die UN Behindertenrechtskonvention Artikel 24.
- (3) Außerdem fördert der Verein das gemeinschaftliche Zusammenleben im ländlichen Raum.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins sollen insbesondere durch Beiträge der Mitglieder des Vereins wie auch durch Spenden, Stiftungen und letztwillige Verfügungen aufgebracht werden. Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verbraucht werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wird durch seine Mitglieder das Thema Inklusion fördern,

unser Slogan dazu lautet: „für und miteinander ist In“

(6) Dazu wird eine enge Zusammenarbeit mit Fördervereinen, Interessengemeinschaften, Inklusionsprojekten und Verbänden und Betroffenen angestrebt.

(7) Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit dem barrierefreien Hotel Regenbogenhaus in Freiberg, Diakonie, Freiberg und Bergakademie Freiberg, Gemeinde Halsbrücke und weiteren interessierten Betrieben.

(8) Dazu gehören auch Angebote für Inklusion im Rahmen des Arbeits- und Freizeitbereich in der Umgebung.

5. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

7. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) ordentliche Mitglieder:

Natürliche und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, zu unterstützen und den in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegten Beitrag zu bezahlen

(2) fördernde Mitglieder:

Körperschaften, natürliche und juristische Personen, welche kein ordentliches Mitglied sind, aber bereit sind, die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht.

(3) Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen, die sich im Sinne der Satzung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

8. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist mündlich beim Vorsitzenden zu beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mitglied ist, wer die Vereinssatzung anerkennt und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge entrichtet.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und schriftlich zu erklären.

10. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, mindestens aber aus dem/dem Vorsitzenden, einem/ein Stellvertreter und einem/einem Schatzmeister/in Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

- (3) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu beauftragen.
- (6) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung.

13. Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre, mindestens so lange bis einen neuen Vorstand gewählt ist.
- (3) Er kann wiedergewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

14. Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - Wahl des Vorstandes, Wahl der Revisoren/Schatzmeister
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Revision
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung von Beschwerden bei Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wenn die Beschlussvorlagen den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen sind.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

(4) Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Ausnahmen bilden:

- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Beschwerden bei Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

In diesen Fällen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens zweimal bis zum 30.12. des Jahres statt. Den Termin der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Eine Einladung hat 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse sowie die Beschlussfähigkeit und die Wahlergebnisse enthalten sind. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

16. Geschäftsführung

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte beauftragen.

17. Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Revisor/ Steuerberater, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ihnen obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und soweit festgestellt, die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.

18 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins ist der Vorstand entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halsbrücke, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiberg/Sachsen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung März/April 2020 beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung im November 2022 wurde sowohl die Eintragung im Vereinsregister als auch die Namensänderung beschlossen.